

BR Bühner & Partner Rechtsanwälte

Kanzlei für Öffentliches Wirtschaftsrecht

Digitalisierung des Gesundheitswesens – gemeinsame IT-Beschaffungen

Gemeinsame Beschaffungen am Beispiel des öffentlichen Gesundheitsdienstes

11. Kommunales Fachgespräch
Bühner & Partner Rechtsanwälte mbB
Bayerischer Städtetag

Nürnberg, 20.09.2024

Rechtsanwalt Dr. Konrad Körner LL.M.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Überblick über die Instrumente gemeinsamer Beschaffung
3. Zentrale Beschaffungsstelle i.S.d. § 120 Abs. 4 GWB, § 4 Abs. 1 S. 2 VgV
4. Gelegentliche gemeinsame Vergabe i.S.d. § 4 Abs. 1, 2 VgV
5. Best practice
6. Zusammenfassung



1. Einführung

- Öffentliche Auftraggeber möchten gemeinsame Beschaffungen durchführen um
 - Skaleneffekte bei der Vergabe zu erzeugen
 - Kosten- und Aufwand von Vergabeverfahren zu minimieren
 - Fördermittelbestimmungen einzuhalten (Verbundprojekte)
- Ziel: Bündelung des Beschaffungsbedarfs in einer Ausschreibung

2. Überblick über die Instrumente gemeinsamer Beschaffung

Zentrale Beschaffungsstelle § 120 GWB

- Institutionalisierte Stelle
- Dauerhafte Tätigkeit
- Führt unentgeltlich oder entgeltlich zentrale Beschaffungstätigkeiten für andere öffentliche Auftraggeber aus
- Ist selbst öffentlicher Auftraggeber

Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe, § 4 Abs. 1, 2 VgV, § 2 Abs. 4 EU VOB/A

- Projektbezogene Vergabe mehrerer öffentlicher Auftraggeber
- Nur möglich für einzelne Vergaben, sog. „ad-hoc-Zusammenarbeit“.

3. Zentrale Beschaffungsstelle i.S.d. § 120 Abs. 4 GWB

- Eine institutionalisierte Einheit (z.B. Kommunalunternehmen, Zweckverband) führt Beschaffungen für andere öffentliche Auftraggeber aus.
 - Bsp.: Landkreis fungiert als zentrale Beschaffungsstelle für kreisangehörige Gemeinden
- Zentrale Vergabestelle i.S.d. § 120 Abs. 4 GWB ist nicht die Vergabestelle als organisatorische Einheit (Sachgebiet) innerhalb einer Behörde.
- Zentrale Vergabestelle kann
 - Variante 1: Selbst beschaffen und weiterveräußern
 - Variante 2: Öffentliche Aufträge im Namen und auf Rechnung vermitteln bzw. Rahmenvereinbarungen abschließen

4. Gelegentliche gemeinsame Vergabe

4.1. Inhalt der gelegentlichen gemeinsamen Vergabe



Vollständige gemeinsame Ausschreibung

nur einzelne Abschnitte des Vergabeverfahrens

oder Zusammenarbeit zu einzelnen
Ausschreibungsfragen
(Leistungsverzeichnis, Technische Spezifikationen)

4. Gelegentliche gemeinsame Vergabe

4.2. Konstellationen

Vollständige g. g.
Auftragsvergabe,
§ 4 Abs. 2 S. 1 VgV

- Alle Auftraggeber führen das gesamte Vergabeverfahren zusammen durch
- Im Namen und im Auftrag alle teilnehmenden ÖA

Unvollständige g. g.
Auftragsvergabe,
§ 4 Abs. 2 S. 2 VgV

- Alle Auftraggeber wirken im gesamten Vergabeverfahren zusammen
- Ein ÖA tritt im Namen aller anderen nach außen auf

Teilweise g. g.
Auftragsvergabe,
§ 4 Abs. 2 S. 3 VgV

- Alle Auftraggeber wirken nur hinsichtlich eines Teils des Vergabeverfahrens zusammen (z.B. Teilnahmewettbewerb)

Teilweise alleinige
g. g. Auftragsvergabe
Art. 38 Abs. 2 UA 2 S. 2
RL 2014/24/EU

- Ein Auftraggeber führt einen Teil einer g.& g. Auftragsvergabe im eigenen Namen und Auftrag aus

4. Gelegentliche gemeinsame Vergabe

4.3. Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit i.S.d. § 4 Abs. 2 VgV

- Öffentlicher Auftraggeber ist – je nach Konstellation – nur für den Teil des Vergabeverfahrens verantwortlich, den er mit übernimmt
- Verantwortlichkeit wird durch das Vergaberecht festgelegt
 - Verantwortlichkeit für einzelne Stufen des Vergabeverfahrens
 - Verantwortlichkeit für einzelne Lose
 - Verantwortlichkeit für Rahmenvereinbarung aber nur eigene Einzelaufträge

4. Gelegentliche gemeinsame Vergabe

4.4. Umsetzungsschritte

Die Vereinbarung nach § 4 VgV

- Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe muss in Vereinbarung festgelegt werden
- Abgrenzung der Verantwortlichkeiten (z.B. Verhandlungsgespräche, Zuschlagsentscheidung, Kostentragung)
- Anwendbares Vergaberechtsregime
- Wichtig: Zuständigkeit der Vergabekammer

EU-Bekanntmachung & Vergabeunterlagen

- EU-Bekanntmachung muss öffentliche Auftraggeber nennen und transparent machen ob im eigenen Namen und Auftrag für weitere öffentliche Auftraggeber gehandelt wird
- EU-Bekanntmachung muss zuständige Vergabekammer benennen
- Vergabeunterlagen sollten gelegentliche & gemeinsame Auftragsvergabe transparent beschreiben (Erfüllungsorte!)

5. Best practice

5.1. Sachverhalt

- Förderprogramm “Digitales Gesundheitsamt 2025“; gefördert vom BMG aus Mitteln der EU-Wiederaufbau und Resilienz-Fazilität (Corona-Wiederaufbau-Fonds)
- Vier Landkreise haben gemeinsame Förderung beantragt, jeweils Zuwendungsbescheide erhalten
- Gemeinsames Digitalisierungsprojekt der beteiligten Gesundheitsämter
- Suche nach gemeinsamer IT-Beratungsfirma zur Projektkoordination / Prozessdigitalisierung
- Fördervolumen insgesamt: 1,73 Mio. EUR brutto
- Gemeinsam beauftragt: Beratungsleistungen im Wert von ca. 600.000 EUR brutto

5. Best practice

5.2. Rechtliche Herausforderungen

- Vertragsrecht
 - Rahmenvereinbarung muss Obergrenze beachten
 - Einzelaufträge nur mit einem Verbundpartner – jeder bleibt finanziell allein verantwortlich
 - Koordination der Einzelaufträge durch Koordinator nötig
- Kommunalrecht
 - Vollmacht eines öffentlichen Auftraggebers zum Zuschlag für alle vier öffentliche Auftraggeber (entsprechende Gremienbeschlüsse!)
 - KommZG: Schaffung einer einfachen Arbeitsgemeinschaft gem. Art. 4 Abs. 2 KommZG oder sogar Zweckvereinbarung nötig?
 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit Schriftformerfordernis!
- Datenschutzrecht
 - Vereinbarung über gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit, Art. 26 DSGVO

5. Best practice

5.3. Praktische Herausforderungen

- Erkennen des Regelungsbedarfs!
- Bestimmung eines „Koordinators“ und Festlegung der Zuständigkeiten und Befugnisse, evtl. Entschädigung der Koordinationstätigkeit
 - Vergabekriterien und Vergabeunterlagen einmal mit allen Partnern abgestimmt
 - Danach Verfahrensführung durch den Koordinator mit Informationspflichten zu wesentlichen Verfahrensschritten
 - Koordinator entscheidet alleine über Antworten auf Bieterfragen und Abhilfe & Nicht-Abhilfe von Rügen
 - Recht zur Teilnahme an den Verhandlungsgesprächen für alle Verbundpartner
 - Gemeinsame Wertungsentscheidung
 - Zuschlagsentscheidung durch Koordinator
- Abstimmung mit dem Fördermittelgeber

6. Zusammenfassung

- Gemeinsame Beschaffungen sind sinnvolles Instrument, um Transaktionskosten niedrig zu halten und Skaleneffekte zu erreichen.
- Dauerhaft können öffentliche Auftraggeber das Instrument der zentralen Beschaffungsstelle nutzen, § 120 Abs. 4 GWB.
- Auch gelegentliche gemeinsame Vergaben sieht § 4 VgV vor, hierzu sollte eine Vereinbarung zwischen den öffentlichen Auftraggebern im Vorfeld geschlossen werden.
- Mindestinhalte einer Vereinbarung nach § 4 VgV:
 - Verantwortlichkeiten der öffentlichen Auftraggeber
 - Zuständigkeit der Vergabekammer
- Regelungsbedarf jedoch aus anderen Rechtsgebieten
 - Vertragsrecht
 - Datenschutzrecht
 - Kommunalrecht

Kontakt

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Dr. Konrad Körner
Rechtsanwalt, LL.M.

Kontakt:
Bühner & Partner Rechtsanwälte mbB
Im Sebalder Pfarrhof, Füll 1
90403 Nürnberg

Telefon: 0911 255 865-0
Telefax: 0911 255 865-29

E-Mail: koerner@buehner-rae.de
Web: www.buehner-rae.de

